

Handreichung von Senat und Präsidium zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren (zur Weiterleitung an die Mitglieder der Berufungskommissionen sowie an die Gutachterinnen bzw. Gutachter)

Kriterien für Besorgnis der Befangenheit

Grundsätzlich gilt, dass Berufungskommissionsmitglieder sowie Gutachter und Gutachterinnen die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerberinnen und Bewerbern noch privat in naher Verbindung stehen.

1. Absolute Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission bzw. als externer Gutachter bzw. externe Gutachterin ausschließen (s. VwVfG § 20):
 - Bewerberinnen und Bewerber
 - Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können
 - Angehörige von Bewerberinnen und Bewerbern
 - Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr/ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind
 - Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben
 - Ehemalige Inhaberinnen/Inhaber der zu besetzenden Professur
2. Relative Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung von stimmberechtigten und beratenden Personen in der Berufungskommission bzw. die externe Begutachtung listenfähiger Bewerberinnen und Bewerber ausschließen¹:
 - enge wissenschaftliche Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen² innerhalb der letzten 5 Jahre
 - Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission bzw. eines Gutachters/einer Gutachterin zum selben Institut innerhalb der Leibniz Universität oder zur selben wissenschaftlichen Einrichtung der Bewerberin oder des Bewerbers und umgekehrt
 - wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die an demselben Institut, an dem die Stelle zu besetzen ist, als Verwalter(in) der Professur tätig sind oder innerhalb der letzten 5 Jahre tätig waren
 - Lehrer- oder Schülerverhältnis durch die Funktion des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin bei Dissertation bzw. des Gutachters oder der Gutachterin bei Habilitation innerhalb der letzten 6 Jahre
 - dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 6 Jahre
 - zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten
 - Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate
 - Zugehörigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter(innen) zu demselben Institut wie die zu besetzende Professur, sofern die Stellen der Professur direkt zugeordnet sind

Gründe, die darüber hinaus Anlass zu Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung in der Berufungskommission geben, sind anzuzeigen (s. VwVfG § 21).

¹ Eine beratende Mitwirkung in der Berufungskommission ist auf Wunsch der Kommission oder des Fakultätsrates unter der Voraussetzung möglich, dass weder national noch international Fachexperten zur Verfügung stehen.

² Gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder der Berufungskommission Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber eine Bewerberin oder ein Bewerber ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausbergremien von Zeitschriften.

3. Weiterhin sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu beachten:
 - Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen.
 - Bewerberinnen und Bewerber sind nicht aufzufordern, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachterinnen und Gutachter zu senden.

Prüfung und Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren

Mit folgendem Verfahren sollen Befangenheiten ausgeschlossen werden:

1. Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen:
Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission entscheidet anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Befangenheit vorliegt und wie entsprechend zu verfahren ist.
2. Umgang mit Befangenheit:
Liegt Befangenheit vor, so dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber zu den Bewerberinnen und Bewerbern, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerberinnen und Bewerber den Sitzungsraum zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.
Verbleibt der Bewerber oder die Bewerberin im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied in der Berufungskommission auszutauschen. Der Fakultätsrat benennt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Person, die schnellstmöglich als neues Mitglied in der Berufungskommission mitwirkt (bspw. der/die Stellvertreter/in). Unter der Voraussetzung, dass weder national noch international Experten des entsprechenden Fachgebietes zur Verfügung stehen und die ersatzweise mitwirken könnten, so dürfen die als befangen geltenden Personen höchstens in einer beratenden Funktion für die Berufungskommission tätig sein.
Beschlüsse, die während des Verfahrens mit einer Professorenminderheit gefasst werden, können nach Wiederaufnahme der Mitgliedschaft oder Aufnahme neuer professoraler Mitglieder bestätigt und damit geheilt werden. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit der Professorengruppe sicherzustellen.
3. Schlussabstimmung:
Bei der abschließenden Beratung und der Schlussabstimmung über die Liste muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sein und die Hochschullehrergruppe über die Stimmenmehrheit verfügen. Für einen Beschluss ist die absolute Mehrheit erforderlich.
Wenn durch Mitwirkung von mindestens drei auswärtigen Kommissionsmitgliedern auf das Einholen externer Gutachten verzichtet werden soll, müssen bei der Aussprache und Schlussabstimmung alle externen Mitglieder anwesend sein.
4. Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachtenden:
Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachtenden sind die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter und Gutachterinnen werden gebeten, am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.